



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt
Schulführung, Schulung

Kontakt: Volksschulamt, Schulführung, Schulung, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 51, info@vsa.zh.ch (ape)
20. April 2021
1/4

Neuerungen bei der Beurteilung der Lehrpersonen und der Schulleitenden ab 1. August 2021

Ab dem nächsten Schuljahr werden die Beurteilungsverfahren (MAB) für die Lehrpersonen und für die Schulleitenden vereinfacht und an die neuen gesetzlichen Grundlagen angepasst.

- *Die Beurteilung von Lehrpersonen und Schulleitungen erfolgt jährlich im Rahmen der Mitarbeitendengespräche.*
- *Für die Beurteilung der Lehrpersonen ist die Schulleitung abschliessend verantwortlich.*
- *Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden weiterhin von der Schulpflege beurteilt.*

Ausgangslage

Seit rund 20 Jahren werden die Lehrpersonen der Zürcher Volksschule von der Schulpflege lohnwirksam beurteilt. Nach der Einführung der Schulleitungen wurden diese immer stärker in den Beurteilungsprozess miteinbezogen. Obwohl bis heute die Schulpflege bei der Beurteilung mitwirken muss und formell die Beurteilung beschliesst, übernimmt die Schulleitung in den meisten Gemeinden die Führung im Beurteilungsverfahren. Der Einbezug der strategisch ausgerichteten Schulpflege in das operative Geschäft der Beurteilung der Lehrpersonen erweist sich als nicht mehr zeitgemäss. Genau so wenig, wie die unüblich lange vierjährige Beurteilungsperiode.

Gleichzeitig etabliert sich die gesprächsorientierte Führung und Förderung der Mitarbeitenden und das Führen mit Zielen als Führungsinstrument auch im Schulfeld.

Am 16. September 2019 überwies der Kantonsrat ein Postulat an die Regierung, das verlangte, dass die MAB der Lehrpersonen in der Volksschule jährlich erfolgen und im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche zwischen Schulleitung und Lehrperson stattfinden müsse.

Am 20. April 2020 beschloss der Kantonsrat, dass die Beurteilung der Lehrpersonen neu abschliessend durch die Schulleitung erfolgen soll. Die entsprechenden Änderungen im Volksschulgesetz sowie in den Verordnungen werden vom Regierungsrat auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt.



Neuerungen in der MAB der Lehrpersonen

Die lohnwirksame Beurteilung erfolgt neu jährlich. Damit weder für die beurteilten Lehrpersonen noch für die beurteilenden Schulleitungen zusätzlicher Aufwand entsteht, wird das Verfahren so vereinfacht, dass die Beurteilung in der Regel im Rahmen der bisherigen Mitarbeitendengespräche erfolgen kann. Zurzeit werden vom Volksschulamt in enger Zusammenarbeit mit den massgeblichen Verbänden entsprechende neue Richtlinien und ein neues Beurteilungsdokument ausgearbeitet. Diese und weitere Unterlagen werden im Juni vorliegen.

Das ist neu im MAB-Verfahren der Lehrpersonen

- Die Lehrperson verfasst kein Dossier Unterricht mehr, ein Erkundungsgespräch entfällt.
- Sie wird jährlich während mindestens einer Unterrichtslektion von der Schulleitung besucht anstatt bisher während mindestens drei Lektionen durch das Beurteilungsteam.
- Es gibt ein neues Beurteilungsdokument (noch in Arbeit), dessen Verwendung durch die Schulleitungen verbindlich ist.
- Bei einer guten Beurteilung (Stufe II, erfüllt alle Anforderungen vollumfänglich) kann die Schulleitung auf eine ausführliche / differenzierte Begründung verzichten und sich auf die Gesamtwürdigung beschränken. Das Formular ist für diesen Fall stark vereinfacht und wenig aufwendig.
- Eine sehr gute Beurteilung (Stufe I), eine genügende (Stufe III) oder ungenügende Beurteilung (Stufe IV) muss von der Schulleitung ausführlich und nachvollziehbar begründet und im Formular dokumentiert werden.
- Die Schulpflege beteiligt sich nicht mehr an der Beurteilung der Lehrpersonen, weder mit Beurteilungsbesuchen noch mit dem Einstufungsbeschluss. Sie kann das Ergebnis der Beurteilung nicht beeinflussen oder verändern, hat jedoch weiterhin die Aufsicht über den rechtlich korrekten Gang des Verfahrens.
- Sollte die Lehrperson mit der Beurteilung nicht einverstanden sein, kann sie ein Gespräch mit der nächst höheren vorgesetzten Stelle verlangen (in der Regel ein Mitglied der Schulpflege oder die Leitung Bildung). Das Gespräch hat nicht die Funktion einer Neubeurteilung oder eines Rekurses.
- Alle Lehrpersonen werden beurteilt (bisher erst ab Lohnstufe 3).
- Die Erkenntnisse aus der Probezeit nach einer Neuanstellung können für die Beurteilung genutzt werden.
- Kann eine MAB beispielsweise aufgrund längerer Krankheit der Lehrperson nicht durchgeführt werden, kann das MAB-Resultat aus dem Vorjahr übernommen werden.

Die Schulleitung kann selbstverständlich eigene Schwerpunkte im MAB-Verfahren setzen, welche über diese Minimalanforderungen hinausgehen (mehr Unterrichtsbesuche, spezielle Beobachtungsschwerpunkte, Fokusthemen, vertiefte Beurteilung alle yx Jahre, etc.).



Das bleibt gleich

- Die Beurteilung erfolgt in vier Stufen und ist lohnwirksam.
- Das Mitarbeitendengespräch mit Zielvereinbarung und Zielüberprüfung bleibt und wird um die formelle Beurteilung ergänzt.
- Aufgrund des vereinfachten Verfahrens (Dokumente, Unterrichtsbesuche) bleibt sich der Aufwand, wie er bisher für MAG und MAB zusammengenommen geleistet wurde, gleich.
- Kostenpflichtige Fördermassnahmen und eine allfällige Kündigung müssen immer von der Schulpflege ausgesprochen werden.
- Ungenügende Leistungen oder unbefriedigendes Verhalten einer Lehrperson müssen wie bisher in einer MAB festgehalten werden.
- Die Beurteilung selber ist nicht anfechtbar und wird nur im Rahmen anfechtbarer Beschlüsse überprüft (Anfechtung von Kündigung, Lohnfolgen, Arbeitszeugnis).

Weiteres Vorgehen

Aufgaben der Schulpflege

- Da neben den wegfallenden MAB-Unterrichtsbesuchen für die Behördenmitglieder auch die Pflicht für die ordentlichen Unterrichtsbesuche ändert, überdenkt die Schulpflege die Besuchsordnung für das nächste Schuljahr.
- Die Schulpflege bezeichnet eine Stelle, welche Lehrpersonen anhört, die mit der Beurteilung nicht einverstanden sind (z.B. Leitung Ressort Personal, Leitung Bildung, Präsidium, etc.).
- Die Schulpflege klärt, wie sie die MAB-Prozesse ihrer Schule(n) im Rahmen ihrer allgemeinen Aufsichtspflicht überwacht und ob allenfalls ein einheitliches Verfahren über alle Schuleinheiten sichergestellt werden soll.
- Sie prüft und terminiert eine allfällige Anpassung ihrer Geschäftsordnung, ihres Organisationsstatuts und ihrer Prozesse.
- Sie stellt die Vollständigkeit der Personaldossier sicher und dass die Beurteilungsergebnisse weiterhin rechtzeitig für die Lohnentwicklung an das VSA übermittelt werden (spätestens am letzten Freitag im Juni via PULS).

Aufgaben der Schulleitung:

- Die Schulleitung klärt, inwieweit in der Schule bewährte und etablierte Abläufe der Personalführung und –förderung in den neuen Prozess eingebettet werden können.
- Sie legt fest, wo allenfalls eine vertiefte Beurteilung nötig ist.
- Sie plant die Gespräche umsichtig (erfahrene, langjährige Mitarbeitende, MAB's mit allfälliger Kündigungsfolge am Anfang, neue Mitarbeitende eher im zweiten Semester).
- Sie informiert das Team.



Neuerungen in der MAB der Schulleitenden

Im Beurteilungsverfahren der Schulleitenden, welches bis anhin schon stark gesprächsorientiert war, ändert sich wenig. Die MAB der Schulleitenden wird weiterhin von der Schulpflege durchgeführt und beschlossen.

Das ist neu im MAB-Verfahren der Schulleitenden

- Die Beurteilung erfolgt ebenfalls jährlich und wie bis anhin im Rahmen des Mitarbeitergesprächs.
- Die Schulpflege beschliesst die Einstufung der Schulleitung neu jedes Jahr und das Resultat wird ebenfalls jährlich bis spätestens am letzten Freitag im Juni an das VSA übermittelt.
- Auf das Dossier Führung wird verzichtet.
- Das Beurteilungsverfahren bis und mit Antrag an die Schulpflege kann von der Leitung Bildung geführt werden.
- Die Beurteilung erfolgt ohne zweites Schulpflegemitglied.
- Es gibt ein neues Beurteilungsdokument (noch in Arbeit), welches für die Schulpflegen verbindlich ist. Dieses lehnt sich in Umfang und Begründungspflicht demjenigen der Lehrpersonen an.

Aufgaben der Schulpflege

- Die Schulpflege prüft eine allfällige Anpassung ihrer Prozesse im Zusammenhang mit der Beurteilung der Schulleitenden.
- Sie prüft und terminiert eine allfällige Anpassung ihrer Geschäftsordnung und ihres Organisationsstatuts (Zuständigkeit Beurteilungsverfahren, Zuständigkeit Einstufungsbeschluss).